



# Leistungen in einer Traumaambulanz

## Hinweise Soziale Entschädigung (SGB XIV)

### Informations- und Ausfüllhinweise

#### Wer hilft mir bei der Beantragung und wo reiche ich den Antrag ein?

*Sollten Sie beim Ausfüllen unsicher sein oder noch offene Fragen haben, zögern Sie bitte nicht: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Traumaambulanz sowie das Team des KSV Sachsen stehen Ihnen gerne unterstützend zur Seite.*

#### 1.2 Leistungsanspruch

##### Wer hat Anspruch auf diese Hilfen?

Geschädigte: Personen, die unmittelbar selbst von Gewalt betroffen sind und hierdurch gesundheitlich geschädigt oder seelisch wurden. (1.2.1)

Neben den Personen, gegen die sich eine Gewalttat direkt richtet, können nach dem SGB XIV auch weitere Beteiligte Anspruch auf Leistungen in einer Traumaambulanz haben, wenn sie durch das Ereignis gesundheitlich oder seelisch geschädigt wurden (1.2.2):

Zeuginnen und Zeugen: Personen, die eine Gewalttat unmittelbar miterleben mussten oder das Opfer einer Gewalttat aufgefunden haben.

Angehörige: Ehegatte, Kinder oder Elternteil einer von Gewalt betroffenen Person.

Nahestehende: Geschwister und eheähnliche(r) Partner(in) (Lebensgemeinschaft, die der Ehe ähnlich ist) einer von Gewalt betroffenen Person.

Hinterbliebene: Witwe, Witwer, Waise, Elternteil einer an den Folgen einer Gewalttat verstorbenen Person.

##### Ausfüllhinweise

Kreuzen Sie an, aufgrund welcher Eigenschaft Sie gesundheitlich beeinträchtigt sind.  
Mehrfachnennungen sind möglich.

#### 1.3 Angaben zur Gewalttat

##### Welche Ereignisse gelten als "Gewalttat" nach dem SGB XIV?

Damit ein Anspruch besteht, muss die Tat vorsätzlich und rechtswidrig begangen worden sein und zu einem körperlichen oder seelischen Gesundheitsschaden geführt haben.

Folgende Taten zählen unter anderem dazu:

körperliche Gewalt: Angriffe auf den Körper (z. B. Schläge, Tritte, Angriffe mit Waffen) sowie die absichtliche Verabreichung von Gift (z.B. KO-Tropfen).

Sexualisierte Gewalt: Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Missbrauch.

Psychische Gewalt: Schweres Stalking (Nachstellung), Menschenhandel, Freiheitsberaubung (z.B. Geiselnahme).

Hinweis: Fahrlässige Taten, wie bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall oder einem Behandlungsfehler, gelten nicht als Gewalttat im Sinne dieses Gesetzes (SGB XIV).

### Zeitlicher Zusammenhang zwischen Gewalttat und aktueller psychischer Belastung

Das Soziale Entschädigungsrecht (§ 33 SGB XIV) erkennt ausdrücklich an, dass seelische Verletzungen oft komplex sind und Symptome manchmal erst viel später (wieder) auftreten können.

Auch wenn die Tat bereits länger als ein Jahr zurückliegt, haben Sie Anspruch Leistungen in einer Traumaambulanz, wenn eine psychische Belastung daraus erst jetzt akut (wieder) aufgetreten ist. Bitte kreuzen Sie in diesem Fall das entsprechende Feld an. Der KSV Sachsen benötigt dann eine kurze Erklärung, wann und wodurch es zu dieser späten psychischen Belastung gekommen ist.

### Ausfüllhinweise

Bitte füllen Sie diesen Teil aus, so gut es geht, ohne sich dabei unnötig stark zu belasten.

Fassen Sie in wenigen Sätzen sachlich zusammen, was passiert ist (z. B. „Körperlicher Angriff durch unbekannte Person auf offener Straße“ oder „Erleben von häuslicher Gewalt durch den ehemaligen Partner“). Sollte der Platz im Formular nicht ausreichen, können Sie ein separates Blatt nutzen und beifügen. Die alleinige Angabe eines Aktenzeichens (Polizeivorgangsnummer o.ä.) ist nicht ausreichend.

***Wichtiger Hinweis zum Eigenschutz:*** Für die schnelle Bewilligung der Leistungen in der Traumaambulanz reicht eine kurze und allgemeine Schilderung völlig aus. Sie müssen sich an dieser Stelle nicht zwingen, jedes belastende Detail aufzuschreiben. Eine tiefgehende und detaillierte Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen wird durch erst dann notwendig, wenn Sie sich entscheiden, über die Traumaambulanz hinaus weitere Entschädigungsleistungen zu beantragen.

## 2 Fahr- und Betreuungskosten

Damit Sie die Termine in der Traumaambulanz unbesorgt wahrnehmen können, ohne dass Ihnen finanzielle Nachteile entstehen, übernimmt der KSV Sachsen auf Antrag bestimmte Nebenkosten.

So werden die erforderlichen Fahrkosten zur Traumaambulanz übernommen:

ÖPNV: Es werden die Kosten für die niedrigste Klasse (z. B. 2. Klasse bei der Bahn) erstattet. Vorhandene Ermäßigungen (z. B. BahnCard) müssen genutzt werden.

Wegstreckenentschädigung (Privat-PKW): Es werden 0,20 € je Kilometer erstattet. Notwendige Parkkosten können übernommen werden.

Taxi: Das ist nur im Ausnahmefall übernahmefähig und muss zuvor vom KSV Sachsen genehmigt werden. Zudem werden zusätzlich notwendige Betreuungskosten für zu pflegende oder zu betreuende Familienangehörige übernommen. Dieser Anspruch besteht sowohl für Sie als auch für notwendige Begleitpersonen von Kindern und Jugendlichen.

Betreuungskosten können nur übernommen werden, wenn Ihnen oder der Begleitperson (z. B. einen Babysitter, eine Tagesmutter oder einen Pflegedienst) für die Zeit der Fahrt und der Therapie Kosten entstanden sind und Sie diese nachweisen.

Lassen Sie sich für die Betreuungskosten Rechnungen (bei Firmen) oder Quittungen (bei Privatpersonen) geben.

Quittungen müssen folgende Inhalte haben: Name und Adresse von Ihnen und der betreuenden Privatperson; Art der Tätigkeit; Datum/Zeitraum der Tätigkeit; Gesamtbetrag.

Zahlungen müssen durch Beleg nachgewiesen werden.

### Ausfüllhinweise

Ansprüche sind zunächst nur durch Ankreuzen geltend zu machen. Die Kosten müssen später beziffert werden.

Nachweise für Fahrtkosten und notwendige Betreuungskosten müssen vorgelegt werden.

Bitte reichen Sie diese binnen drei Monate nach dem Ende der Traumatherapie ein.

<b>3.</b>	<b>Weitere Leistungen nach SGB XIV</b>
<b>Kann ich über die Traumambulanzleistungen hinaus weitere Leistungen erhalten?</b>	
<p>Natürlich können Sie weitere Entschädigungsleistungen des SGB XIV beantragen. In diesem Fall erhalten Sie vom KSV Sachsen weitere Formulare übersandt, die Sie ausfüllen müssen.</p> <p>Der KSV Sachsen wird sich tiefergehend mit der Gewalttat, Ihren gesundheitlichen Beeinträchtigungen und den Zusammenhängen auseinandersetzen und Ermittlungen anstellen.</p> <p>Sie können den Antrag auf weitere Leistungen auch später noch stellen. Ab wann dann Leistungen gewährt werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.</p>	
<b>Muss ich dafür eine Strafanzeige erstatten?</b>	
<p>Für den Antrag auf weitere Entschädigungsleistungen ist in aller Regel eine Strafanzeige erforderlich und hilfreich, um zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen und Ihre Mitwirkungspflicht nach dem SGB XIV zu erfüllen. In begründeten Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden. Dies schließt die Mitteilung des Namens der schädigenden Person und eines strafrechtlichen Aktenzeichens ein. Mit diesen Angaben beziehen wir strafrechtliche Unterlagen in das Antragsverfahren ein. Im späteren Verlauf des Verfahrens wird regelmäßig Kontakt zu den Schädigenden aufgenommen, um Ersatz in Höhe der zustehenden Leistungen zu fordern.</p>	
<b>4</b>	<b>Dolmetscherleistungen</b>
<p>Wenn für die Behandlung in der Traumaambulanz eine sprachliche Unterstützung benötigt wird, können die Kosten für professionelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher vom KSV Sachsen übernommen werden.</p> <p>Voraussetzung dafür ist, dass Sie nicht länger als 10 Jahre in Deutschland leben. Deshalb brauchen wir einen Aufenthaltsnachweis. Duldung oder Anerkennungen sind für uns nicht wichtig.</p> <p>Ebenfalls übernommen werden Kommunikationshilfen (Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, Kommunikationsmethoden, Kommunikationsmittel).</p>	
<b>5</b>	<b>Erklärung und Unterschrift</b>
<p>Damit der KSV Sachsen prüfen kann, ob Ihnen Leistungen zustehen, benötigt er bestimmte Informationen aus der Traumaambulanz.</p> <p>Ihre Zustimmung ist erforderlich.</p> <p>Wenn Sie der Datenverarbeitung nicht zustimmen, fehlen dem KSV Sachsen wichtige Informationen für die Entscheidung. Dies kann dazu führen, dass Ihr Antrag abgelehnt (versagt) wird.</p>	
<p>Damit Leistungen in einer Traumambulanz durch den KSV Sachsen übernommen werden können, muss ein formelles Verwaltungsverfahren eingeleitet werden. Erst durch die eigenhändige Unterschrift wird aus dem ausgefüllten Formular ein rechtsgültiger Antrag. Ohne gültige Unterschrift darf der KSV Sachsen keine Leistungen bewilligen.</p>	
<p>Ab der Vollendung des 15. Lebensjahres können Jugendliche selbst Anträge stellen und deshalb auch Anträge selbst unterschreiben, soweit keine Betreuung oder Bevollmächtigung besteht.</p>	
<p>Bei Kindern und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind im Antrag zwingend Angaben zum Sorgerecht zu machen.</p> <p>Leistungen in einer Traumambulanz sind rechtlich Angelegenheiten von "erheblicher Bedeutung" für das Kind. Daher ist die Unterschrift <u>aller</u> Sorgeberechtigten notwendig. Erst wenn diese vorliegen, kann über den Anspruch entschieden werden. Die Unterschriften müssen bis zur achten Sitzung in einer Traumambulanz nachgereicht werden, sonst kann die Behandlung nicht fortgesetzt werden.</p>	
<b>Ausfüllhinweise</b>	
<p>Entweder Sie drucken den Antrag aus und unterschreiben ihn händisch oder nutzen eine qualifizierte elektronische Signatur (z. B. in Verbindung mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises).</p> <p>Ein reines Eintippen des Namens auf dem Dokument oder das Einfügen der gescannten Unterschrift reicht nicht aus.</p>	